



LANDES  
**SPO  
RT**  
BUND  
**BER  
LIN**



**SPO  
RT**  
JUGEND  
**BER  
LIN**

Handreichung

**Sportvereine als Träger der  
außerunterrichtlichen und  
ergänzenden Förderung und  
Betreuung in der Primarstufe der  
Berliner Ganztagschulen**

## Inhalt

Präambel .....	3
1. Was ist eine Ganztagschule? Welche Besonderheiten gibt es im Land Berlin?.....	4
2. Was bedeutet Trägerschaft der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in Berliner Ganztagschulen? .....	5
3. Welche Aufgaben in der Schul- und Ferienzeit müssen Träger im Ganztage wahrnehmen? .....	6
4. Wie läuft der Prozess der Trägerschaftsübernahme an einer Kooperationsschule ab?.....	7
5. Personalangelegenheiten .....	8
6. Warum sollen Sportvereine Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung in Berliner Ganztagschulen werden? Welche Vorteile bringt das für den Verein? .....	9
7. Welche Vorerfahrungen muss ich als Sportverein bereits gesammelt haben? .....	10
8. Welche Voraussetzungen muss ich als Sportverein für die Trägerschaft mitbringen? .....	10
9. Welche Herausforderungen bringt die Trägerschaft mit sich?.....	11
10. Abseits der Trägerschaft - welche weiteren Partizipationsmöglichkeiten bietet die inklusive Berliner Ganztagschule für Sportvereine? .....	12
11. Appendix .....	12

## Präambel

Ganztagsangebote sollen die Lebenswelt der Kinder über das Aneignen von Kompetenzen hinaus ermutigend bereichern. Das Handeln der Schulleitung sowie das der Kooperationspartner sind Vorbild für den ganzheitlichen Ansatz, der die verschiedenen Beteiligten einbindet, um die Qualität der Ganztagsangebote zu gestalten. Die Haltung der Schulleitung und mitwirkender Kooperationspartner in Bezug auf eine positive Pädagogik und ressourcenorientiertes Management sichern die qualitative Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die Chancengerechtigkeit fördern und allen Kindern das Entfalten ihrer Potenziale ermöglicht.

Sportliche Angebote sind in der Ganztagschule von besonderer Bedeutung, da das Mehr an Zeit, welches Kinder in der Ganztagschule verbringen, auch Mitgliedschaften in Vereinen außerhalb des Ganztagsschulangebots schwierig macht.

Dem Sport und vor allem auch Sportvereinen wird in der Kompensation fehlender Bewegungszeiten eine zentrale Rolle zugeschrieben. Trotz des umfangreichen Angebots, das Sportvereine ermöglichen, gibt es weiterhin viele Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht erreicht werden. Die Übernahme der Trägerschaft der außerunterrichtlichen Angebote in der Ganztagschule der Primarstufe, stellt eine Möglichkeit dar, genau diese jungen Menschen abzuholen, die bisher kaum Zugänge zu Sport und Sportvereinen haben.

In Berlin ist in der Primarstufe die Ganztagschule die Regelschulform. Seit 2005 bietet die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung den zeitlichen Rahmen für mehr Lernangebote für Kinder und Jugendliche. Neben den öffentlichen Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bietet auch ein Drittel der Gymnasien ganztägige Förderung und Betreuung an.

In § 19 Schulgesetz Berlin ist mit den „Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule“ eine verbindliche Vorgabe für die Ganztagschulentwicklung im Schulgesetz festgeschrieben worden. Viele Schulen arbeiten seit der Einführung der Qualitätsstandards im Jahr 2021 mit großem Engagement und Erfolg daran, diese umzusetzen. Die „Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule“ sind die einheitliche Rechtsgrundlage für die Ganztagschulentwicklung, die den Ganztagschulen und ihren Kooperationspartnern Planungssicherheit und Unterstützung bei der weiteren Entwicklung ihrer inklusiven Ganztagschulkonzepte geben.

Im Berliner Schulgesetz und in den „Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule“ ist festgeschrieben, dass die Berliner Ganztagschulen Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher und ergänzender Förderung und Betreuung in einem pädagogischen Ganztagskonzept verbinden. Durch den sinnvollen Wechsel zwischen intensiven Lernphasen und Zeiten der Entspannung oder freier Aktivität wird der Schulalltag rhythmisiert. Ganztagschulen fördern zudem die Bildungsgerechtigkeit und ermöglichen individuelle Förderung. Gerade bei den Kindern, die im häuslichen Umfeld nicht die erforderliche Unterstützung erhalten, können so

die Teilhabechancen gesteigert werden. Der Lernbegriff umfasst in diesem Kontext auch immer soziale und demokratische Aspekte. Hierbei kann der Sport einen wirkungsvollen Beitrag leisten. Schülerinnen und Schülern sollen angeleitet über Sport und Bewegung gewisse Freiräume an einem kindgerechten Lern- und Lebensort erschließen. Dabei wird ihnen Zeit und Raum für Gemeinschaftserfahrungen und ihre persönliche Entwicklung gegeben.

Gleichzeitig geht mit der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in Berliner Ganztagschulen eine längere Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in der Schule einher. Die Möglichkeiten an außerschulischen Sportangeboten teilzunehmen sind durch die Anwesenheitszeiten der Ganztagschule mitbestimmt. Es ist daher im Interesse aller beteiligten Akteure, Bewegungs- und Sportangebote im strukturierten Alltag der Ganztagschule zu verankern und so für ein bewegungsfreundliches Schulleben zu sorgen. Die Rechtsgrundlage für die Träger ist insbesondere die Schul-Rahmenvereinbarung (SchulRV), in der die Rechte und wahrzunehmenden Pflichten aufgeführt sind. Ausgerichtet an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder ist dies ein sozialgerechter und niedrighschwelliger Ansatz.

Die Schulen bzw. die Träger der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung setzen sozialpädagogisches Personal ein, um optimal angepasste Bewegungsangebote durchführen zu können. Die Schulen profitieren zum einen von multiprofessionellen Teams und zum anderen von einer bewegungsintensiven Rhythmisierung. Zudem sind starke Partner und Netzwerke im Umfeld der Schule für eine gewinnbringende Gestaltung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in Berliner Ganztagschulen von großer Bedeutung für eine Ganztagschule, die Lern- und Lebensort ist.

Was ändert sich durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab 2026 in Berlin?

Berliner Ganztagschulen haben bereits seit dem Jahr 2005 verbindliche Öffnungszeiten von 6:00 bis 18:00 Uhr an allen Schul- und Ferientagen und erfüllen den Rechtsanspruch daher bereits in vollem Umfang.

### **1. Was ist eine Ganztagschule? Welche Besonderheiten gibt es im Land Berlin?**

Die Kultusministerkonferenz der Länder hat 2004 einen Grundkonsens dazu formuliert, was eine Ganztagschule ist. Obwohl dieser Grundkonsens keine unmittelbare Gültigkeit für die Ganztagschuldefinition besitzt, sind die folgenden drei zentralen Merkmale strukturgebend:

- ganztägige Angebote im Umfang von täglich mindestens sieben Zeitstunden an mindestens drei Tagen in der Woche,
- die Bereitstellung eines Mittagessens für am Ganztage teilnehmende Schülerinnen und Schüler,
- die Ganztagsangebote werden unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt und stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht.

Die „Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (SchüFöVO)“ basiert auf § 19 Schulgesetz und umfasst die grundsätzlichen Berliner Regelungen für die außerunterrichtlichen Zeiten der Ganztagschule.

Im Land Berlin werden Ganztagschulen in der Primarstufe in offener oder gebundener Form geführt (§ 25 Grundschulverordnung (GsVO)). Die Entscheidung, ob die Ganztagschule offen oder gebunden gestaltet wird, obliegt den Schulen.

➤ Offene Form (§ 26 GsVO)

- verlässliche Halbtagschule von 7:30 bis 13:30 Uhr in Form von rhythmisierten, schulischen Veranstaltungen (Unterrichts- und Betreuungsphasen) mit verpflichtender Teilnahme an den Bildungselementen mit Ausnahme der Randzeiten
- ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB) für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferien (6:00 bis 7:30 Uhr, 13:30 bis 16:00 Uhr [insbesondere inhaltlich mit unterrichtlichen Angeboten zu verknüpfen], 16:00 bis 18:00 Uhr)
- Erziehungsberechtigte können eFöB entsprechend dem anerkannten Bedarf in Anspruch nehmen
- während der Ferien: Ganztagsangebote entsprechend der eFöB-Module in Kombination mit den verlässlichen Zeiten der Halbtagschule

➤ Gebundene Form (§ 27 GsVO)

- verlässliche, durchgängig rhythmisierte Unterrichts- und Betreuungszeiten ab 7:30 Uhr
- verpflichtende, regelmäßige Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an vier Tagen der Woche von 8:00 bis 16:00 Uhr, d. h. unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote vor- und nachmittags
- eFöB für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferien (6:00 bis 7:30 Uhr, 16:00 bis 18:00 Uhr)
- Erziehungsberechtigte können eFöB entsprechend dem anerkannten Bedarf in Anspruch nehmen
- während der Ferien: Ganztagsangebote entsprechend der eFöB-Module in Kombination mit den verlässlichen Zeiten der gebundenen Ganztagschule

Die Kultusministerkonferenz hat im Jahr 2023 „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote“ veröffentlicht. Die auf wissenschaftlichen Befunden begründeten Empfehlungen bilden einen Orientierungsrahmen für die Steuerung und Weiterentwicklung Berliner Ganztagschulen.

## **2. Was bedeutet Trägerschaft der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in Berliner Ganztagschulen?**

In der Ganztagschule in offener oder gebundener Form können Träger der freien Jugendhilfe während des Unterrichts in der Schulanfangsphase sowie für die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung für alle Jahrgangsstufen eingebunden werden. Sie sind

dann Träger der Ganztagsangebote nach der Schul-Rahmenvereinbarung (SchulRV), die das Land Berlin mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. abgeschlossen hat und schließen auf dieser Grundlage Träger- und Kooperationsverträge mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und mit den Schulen.

Der Kooperationsvertrag bezieht sich auf das im Schulprogramm festgelegte pädagogische Konzept der jeweiligen Ganztagschule. Im Kooperationsvertrag vereinbaren die Kooperationspartner konkret über die gemeinsame Umsetzung des Ganztagskonzepts der Schule. Ziel ist es, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung erbringen und kontinuierlich an der Schule eingesetzt oder tätig sind, sind fester Bestandteil des multiprofessionellen Kollegiums der Schule. Regelmäßige Abstimmungen zur konsistenten Planung und Koordination zwischen der (erweiterten) Schulleitung und dem Träger tragen wesentlich zur Qualitätssicherung bei.

### **3. Welche Aufgaben in der Schul- und Ferienzeit müssen Träger im Ganztag wahrnehmen?**

In § 8 SchulRV sind die Leistungen des Trägers aufgeführt:

- (1) Die Träger verpflichten sich, in ihrem Ganztagsangebot Kinder und Jugendliche gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften zu fördern.
- (2) Der Zeitraum der Erbringung der Leistungen richtet sich nach dem Stundenplan der Schule und den Betreuungsmodulen. Eine Vertretung von Lehrkräftestunden obliegt grundsätzlich nicht dem Personal der Träger.
- (3) Die Leistungen werden kindbezogen, nach dem Umfang der ergänzenden Förderung und Betreuung, sowie nach gruppenbezogenen Leistungen unterschieden. Sofern an der Ganztagschule eine Person in berufs begleitender Ausbildung tätig ist, übernimmt der Träger die Leistung der Anleitung.
- (4) Bedarfsabhängige zusätzliche Leistungen werden gesondert erbracht. Die zusätzliche personelle Ausstattung wird insbesondere für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung, die sprachliche Förderung sowie die Förderung von Kindern in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen gewährt. Therapeutische Leistungen werden nicht von der Rahmenvereinbarung umfasst.
- (5) In der Regel übernehmen die Träger auch die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der verlässlichen Zeit der offenen Ganztagschule (vZoG) von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr durch eine entsprechende Vereinbarung in der Leistungsbeschreibung sowie im Kooperationsvertrag. In Schulen mit gebundenem Ganztagsangebot übernehmen die Träger die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der unterrichtsfreien Zeiten von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

- (6) In den außerunterrichtlichen Zeiten fördern und betreuen die Träger die Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage des vereinbarten schulbezogenen Lern- und Förderkonzepts. Sie können beispielsweise Angebote für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei Lernprozessen machen, bei außerunterrichtlichen Schulprojekten mitwirken und im rhythmisierten Schultag informelle Bildungsangebote mit dem Ziel der individuellen Förderung machen. Der Einsatz von Personal des Trägers im Unterricht ist nur in dem Umfang der Personalzumessung entsprechend des Kostenblatts für die Schulanfangsphase und während des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Schulanfangsphase vorgesehen. Näheres hierzu kann im Kooperationsvertrag vereinbart werden.
- (7) Sofern die Träger Zuschläge für die sprachliche Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten (ndH), sind geeignete Maßnahmen zur gezielten sprachlichen Förderung, der Elternarbeit und interkulturellen Bildung während der außerunterrichtlichen Zeit im pädagogischen Konzept abzubilden.
- (8) In der Zeit der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase übernehmen die Träger in der Regel die in den Kostenblättern geregelten und von der jeweiligen Schule vorgesehenen zusätzlichen Zeiten.
- (9) Wird die ergänzende Förderung und Betreuung in eigenen oder gemieteten Räumen des Trägers angeboten, gehört zu den Aufgaben des Trägers die Instandhaltung und Instandsetzung der Räume, die Ausstattung und die Bewirtschaftung sowie die Bereitstellung des Mittagessens. Der Träger und die Schule vereinbaren geeignete Maßnahmen, die der Schule die Wahrnehmung der schulischen Verantwortung für die Mittagessensversorgung ermöglichen. Gleiches gilt, wenn die ergänzende Förderung und Betreuung in Räumlichkeiten stattfindet, die eigenen oder gemieteten Räumen gleichstehen.
- (10) Der Träger ist verpflichtet, durch seine Beschäftigten in allen ausschließlich oder gemeinsam mit der Schule genutzten Räumen dafür Sorge zu tragen, dass Schäden am Gebäude oder an Ausstattungsgegenständen unverzüglich beseitigt und ggf. Sofortmaßnahmen getroffen werden, damit keine Personen oder weiteren Sachschäden entstehen. Die Kostenträgerschaft für die Bereitstellung von Gebäude und Ausstattungsgegenständen bleibt unberührt.
- (11) Die Träger verpflichten sich, die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes in der jeweiligen Fassung umzusetzen.

#### **4. Wie läuft der Prozess der Trägerschaftsübernahme an einer Kooperationschule ab?**

Bevor der Prozess der Trägerschaftsübernahme beginnen kann, muss zunächst eine potentielle Kooperationschule gefunden werden, die an der Übernahme der Aufgaben im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung durch den jeweiligen Sportverein interessiert ist.

Der Prozess der Übernahme gliedert sich in folgende Schritte, in denen der Sportverein als Träger benannt wird:

1. An der Schule: Beschluss der Schulkonferenz (oberstes Mitwirkungs- und Beschlussgremium an Schulen) zu einem Antrag auf Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe oder einem Trägerwechsel, sofern bereits ein anderer Träger der freien Jugendhilfe mit der Schule kooperiert.
2. Die regionale Schulaufsicht (im Bezirk) begleitet und berät zum Trägerwechselverfahren.
3. Die Dauer des gesamten Verfahrens beträgt ca. ein Schuljahr. Die Fristen für die Antragstellung sind in der Schulrahmenvereinbarung festgeschrieben.
4. Durch die Schule: Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens für die Übernahme der ergänzenden Förderung und Betreuung und der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an Berliner Schulen.
5. Bewerbung bei der Schule durch Einreichung der folgenden Unterlagen:
  - a. Nachweis / Anerkennungsschreiben als Träger der freien Jugendhilfe
  - b. Pädagogisches Konzept
  - c. Angaben über den Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere Darstellung der bisherigen Erfahrungen in der Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
  - d. Begründung des Interesses für den Schulstandort
6. Ausgewählte Träger werden zu einem Interessensbekundungsgespräch im Rahmen der Schulkonferenz eingeladen.
7. Die Schulkonferenz entscheidet über die Auswahl des Trägers.
8. Abschluss eines Trägervertrages zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und dem Träger.
9. Nach der Auswahl des Trägers: Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger wird geschlossen (Vorlage siehe Weiterführende Informationen im Appendix).

## **5. Personalangelegenheiten**

Die wesentlichen Grundlagen der Personalfragen sind in der SchüFöVO und den Verwaltungsvorschriften zur Zumessung von weiterem pädagogischen Personal an öffentlichen Berliner Schulen geregelt und sind die folgenden:

- Notwendige Stellen von Erzieherinnen und Erziehern in Vollzeit richten sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und den gebuchten Modulen für die ergänzende Förderung und Betreuung. Die sogenannten Stellenanteile, die über das Kostenblatt nach der SchulRV finanziert werden, richten sich nach der Zumessung für das weitere Personal. Hierbei wird von einer Gruppengröße von 22 Kindern ausgegangen (Stand: Schuljahr 2024/2025). Im gebundenen Ganztagsbetrieb werden Stellenanteile pro Lerngruppe zugemessen.
- Personalzuschläge werden gemäß § 5, 6 und 7 SchüFöVO für die Förderung der folgenden „Gruppen“ gewährt: Kinder mit Behinderungen, Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache und für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.



- Personal des alten Trägers sowie Tarifbeschäftigte des Landes Berlin können ggf. übernommen werden, jedoch entscheiden die Fachkräfte selbst darüber.
- Stellenanteile können über die Kostenblätter, die Anlage der SchulRV sind, für den offenen Ganztagsbetrieb und den gebundenen Ganztagsbetrieb berechnet werden.
- Ein Schuljahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Träger ist dazu verpflichtet, in dieser Zeit ausreichend Personal für die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung bereitzustellen.

### Anforderungen an das Personal

Die Anforderungen an die Bereitstellung des sozialpädagogischen Fachpersonals sind in §§ 16 SchüFöVO aufgeführt. In § 16 Abs. 2 sind die dem sozialpädagogischen Fachpersonal zugeordneten Berufsabschlüsse aufgeführt. Dazu gehören staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Diplom-Pädagoginnen oder Diplom-Pädagogen und Personen mit entsprechenden Bachelor- und Masterabschlüssen sowie Inhaber von durch die Schulaufsicht als gleichwertig anerkannten Abschlüssen. Weiterführend kann nach § 16 Abs. 2 in Einzelfällen anderes Personal mit der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde eingestellt werden.

Für die Anerkennung von sozialpädagogischen Fachkräften im Quereinstieg bilden die Fachinformationen für den Einsatz von sozialpädagogischem Personal die Grundlage.

## **6. Warum sollen Sportvereine Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung in Berliner Ganztagschulen werden? Welche Vorteile bringt das für den Verein?**

Die Übernahme der Trägerschaft der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule eröffnet Sportvereinen die Chance, einen umfassenden Ansatz der Bewegungsförderung im Leben von Kindern zu verfolgen und umzusetzen. Durch eine bewegungsfördernde Schulung des pädagogischen Personals, die sportliche bzw. bewegungsfreundliche Ausgestaltung von schulischen Räumen, wie beispielsweise dem Pausenhof, und durch weitere Gestaltungsmöglichkeiten von z. B. Pausenzeiten, kann Bewegungsbegeisterung frühzeitig verankert werden. Im Gegensatz zum regulären Vereinsbetrieb, der immer nur einen mehr oder minder großen Teil der Gesellschaft erreicht, ist die Ganztagschule mit ihrem Mehr an Zeit der Rahmen, in dem eine Bewegungsförderung etabliert werden kann, die alle Schülerinnen und Schüler erreicht.

Neben der flächendeckenden Förderung des Breitensports kann sportliches Talent in Schulen schnell erkannt und gefördert werden. Durch die federführende Kommunikation von Vereinsverantwortlichen können zwischen Trainerinnen bzw. Trainern und dem pädagogischen Fachpersonal vor Ort Synergien geschaffen werden, die eine ganztägige Bewegungsförderung ermöglichen.

Die Übernahme der Trägerschaft der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule sorgt zudem für eine weitreichende Wahrnehmung von

Sportvereinen als Bildungsakteur und kann somit eine größere Anerkennung in den jeweiligen Sozialräumen bewirken. Die Kontakte und der Imagegewinn, die als Nebenprodukt entstehen, kreieren ein Netzwerk, das dem Verein in vielerlei Hinsicht zugutekommen kann. So kann z. B. die Abstimmung und Koordination von Hallen- und Platzzeiten deutlich vereinfacht werden, da Schule und Verein in enger Abstimmung den Bedarf und die benötigten Kapazitäten abklären können. Auch die Berücksichtigung von Interessen des organisierten Sports ist beim Neubau geeigneter Sportanlagen jedweder Art in der koordinierten Kooperation von Verein und Schule mitunter einfacher umsetzbar.

## **7. Welche Vorerfahrungen muss ich als Sportverein bereits gesammelt haben?**

Grundsätzlich gilt: Vorerfahrungen sind hilfreich, aber kein Muss. Bei der Antragsstellung oder der Kommunikationsaufnahme zu Schulen muss kein Nachweis erbracht werden, dass der Verein bereits seit Jahren in verschiedensten Projekten mit Schulen kooperiert.

Trägerschaft im Ganztage bedeutet allerdings, dass in enger Kooperation mit der jeweiligen Schule zusammengearbeitet wird. Sofern in der Vergangenheit bereits Kooperationsprojekte mit Schulen unterhalten wurden, bildet dies ein erfolgsversprechendes Fundament und sorgt auf Schulseite für einen Vertrauensvorschuss. Durch bestehende oder zurückliegende Kooperationen zwischen Schule und Verein wird ein Erfahrungsgrundstock im Bereich der schulstrukturellen Arbeit und der Umsetzung pädagogischer Grundkonzepte eingebracht.

## **8. Welche Voraussetzungen muss ich als Sportverein für die Trägerschaft mitbringen?**

Rechtsform - was ist möglich?

Sportvereine, die in aller Regel als eingetragene Vereine organisiert sind, können in dieser Rechtsform auch die Trägerschaft des Ganztags übernehmen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Vereinsatzung angepasst und die Übernahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als Vereinszweck aufgenommen wird.

Eine weitere Möglichkeit stellt die Gründung einer gGmbH dar - einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ähnlich wie auch bei der wirtschaftlich tätigen GmbH verfügt die gGmbH über Gesellschafter und eine Geschäftsführung, die die Geschäfte überblickt und anleitet. Der Verein kann bei der Gründung einer solchen gGmbH als alleiniger Gesellschafter agieren. Die Trägerschaft im Ganztage stellt eine gemeinnütze Initiative dar, die ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht verantwortet wird. Die Rechtsform der gGmbH kann im Falle der geplanten Trägerschaftsübernahme im Vergleich zum e. V. eine flexiblere und längerfristig planbare Option darstellen. Zudem sind auch die haftungsrechtlichen Grundlagen in einer gGmbH vorteilhaft gegenüber denen, die im klassischen Verein vorherrschen. Im e. V. haftet der Vorstand. Die Haftung einer gGmbH beschränkt sich auf das Firmenvermögen. Andererseits bietet die Übernahme im Rahmen des e. V. eine schlankere Struktur und somit auch Vorteile, die es letztlich abzuwägen gilt.

## Voraussetzungen für die Trägerschaft

Grundlegende Voraussetzung für die Übernahme der Trägerschaft im Ganztage ist die **Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe**. Die rechtliche Grundlage der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe bildet das SGB VIII, in dem die zu erbringenden Leistungen aufgeführt sind. Unter den §§ 22 bis 25 SGB VIII sind Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege aufgeführt. Die Ausgestaltung und Übernahme der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen gehören zu diesen Angeboten.

Um als Träger im Ganztagsbetrieb anerkannt zu werden, ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII notwendig. Um diese Anerkennung zu erreichen, sind drei unterschiedliche Wege aufgeführt:

1. Über die Anerkennung (§ 75 SGB VIII) eines überbezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung; über die Anerkennung eines ausschließlich bezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet das Jugendamt des jeweiligen Bezirks.
2. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die zum Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbstständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Schließt sich eine rechtlich selbstständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt ist, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt wird.
3. Die der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, die Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings Berlin und die ihnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angeschlossenen Träger der Jugendhilfe gelten als anerkannt.

Für **Sportvereine** kann die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe demzufolge über **drei** mögliche Wege erfolgen.

1. Anerkennungsverfahren über Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin (hierzu zählen u. a. Paritätischer Wohlfahrtsverband, AWO)
2. Anerkennung des Sportvereins über die Sportjugend Berlin (nur für Mitglieder (e. V.) der Sportjugend möglich, bei Auslagerung über andere Gesellschaftsform nicht mehr möglich); grundlegende Voraussetzung: Verein verfügt über eine Kinder- und Jugendabteilung
3. Eigenständiges Anerkennungsverfahren über die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (weitere Informationen und Dokumente unter:  
<https://www.berlin.de/sen/jugend/traegerservice/erkennung-fuer-traeger-der-freien-jugendhilfe/>)

## 9. Welche Herausforderungen bringt die Trägerschaft mit sich?

Neben den vielen positiven Auswirkungen, die die Übernahme der Trägerschaft der ergänzenden Förderung und Betreuung auf die Strukturen und die öffentliche Wahrnehmung von Sportvereinen

mit sich bringt, werden Vereine und deren handelnde Akteure dadurch auch mit Herausforderungen konfrontiert. Der organisatorische und verwaltungstechnische Aufwand, zu dem die Suche, Einstellung und Begleitung des Fachpersonals gehört, verlangen sowohl ein hohes Maß an Verlässlichkeit und Verbindlichkeit als auch Hauptamtlichkeit in führenden Koordinierungspositionen. An die veränderten strukturellen Gegebenheiten, die mit der Übernahme der Trägerschaft für den Sportverein einhergehen, muss auch der allgemeine Sportvereinsbetrieb angepasst werden. Sofern der Verein im Trainingsbetrieb dieselbe Sportanlage nutzt, ist diese erst ab dem Ende des Ganztagsbetriebs für den traditionellen Vereinssport nutzbar. Wie zuvor beschrieben, können Angebote bspw. in AG-Form in den Schulalltag integriert werden und den bestehenden Vereinssport ergänzen.

Sportvereine als potenzielle Arbeitgeber sehen sich in dieser Funktion dann auch mit branchenübergreifenden Problemen wie dem Fachkräftemangel und Teilzeitarbeit konfrontiert. Durch den voraussichtlich sportlichen Fokus des pädagogischen Gesamtkonzepts besitzen Sportvereine als Akteur und Arbeitgeber in der Bildungslandschaft für potenzielle Arbeitnehmer allerdings mitunter eine besondere Attraktivität.

## **10. Abseits der Trägerschaft - welche weiteren Partizipationsmöglichkeiten bietet die inklusive Berliner Ganztagschule für Sportvereine?**

In der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung kann weiterhin über Arbeitsgemeinschaften und Projekte partizipiert werden. Zentral organisierte Programme, über die Sportvereine in Ganztagschulen aktiv sind, lauten:

- „Profivereine machen Schule“ der SenBJF
- „Schule und Sportverein/-verband“ vom Landessportbund Berlin e. V.
- „Sport vernetzt“ Berlin

Weiterführend können auch intensivere Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung geschlossen werden, in denen die Übernahme von z. B. größeren Projekten sowie Fortbildungsinhalten festgehalten werden. Bei den Trägerorganisationen stehen dafür Mittel zur Verfügung.

Schulen stehen darüberhinausgehend Mittel zur Verfügung, um Maßnahmen, wie beispielweise AGs oder zusätzliches Personal, zu finanzieren.

## **11. Appendix**

### **I. Abkürzungen**

eFöB	=	ergänzende Förderung und Betreuung
e. V.	=	eingetragener Verein
gGmbH	=	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

VZE	=	Vollzeiteinheiten, das sind VZÄ = Vollzeitäquivalente
vZoG	=	verlässliche Zeiten der offenen Ganztagschule, ehemals VHG

## II. Relevante Gesetze, Vorschriften und Vereinbarungen

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
  - ✓ insb. §§ 22-25, 75
- Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch Träger der freien Jugendhilfe (Schulrahmenvereinbarung - SchulRV)
- Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)
- Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO)
  - ✓ insb. §§ 25, 26, 27
- Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung - SchüFöVO)
- Verwaltungsvorschriften für die Zumessung der Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagogische Unterrichtshilfen sowie Betreuerinnen und Betreuer (weiteres pädagogisches Personal) an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie Internaten (Verwaltungsvorschriften zur Zumessung von weiterem pädagogischen Personal an öffentlichen Berliner Schulen - VV Zumessung)

## III. Weiterführende Informationen

- Allgemeine Informationen zum Ganztage in Berlin; abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/ganztaegiges-lernen/ganztagsschulen/fachinfo/>
- Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter; abrufbar unter: <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/qualitaet-im-ganztag-kmk-entwickelt-empfehlungen.html>
- Fachinformationen, Rahmenvereinbarungen, Kostenblätter, etc.; abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/ganztaegiges-lernen/ganztagsschulen/fachinfo/artikel.1421562.php>

- Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule; abrufbar unter:  
<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/ganztaegiges-lernen/ganztagsschulen/fachinfo/artikel.1421562.php>
- Quereinsteigsinformationen; abrufbar unter:  
<https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/einstellungen/lehrkraefte/quereinstieg/>
- Vorlage Kooperationsvereinbarung; abrufbar unter:  
<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/ganztaegiges-lernen/ganztagsschulen/fachinfo/artikel.1421562.php>